

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 6. Juli 2010
zum 6. Abschnitt des TVÜ-G-U
Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-G-U
und zur Regelung des Übergangsrechts

Zwischen

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch den Präsidenten, Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

einerseits

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand

§ 1

Änderung des TVÜ-G-U

Der 6. Abschnitt des TVÜ-H vom 22. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Entsprechendes gilt für Ärztinnen und Ärzte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969 mit der Maßgabe, dass sie einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 31 Arbeitstagen haben.“

2. In § 47 Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ durch „31. Dezember 2011“ ersetzt.

3. Die Anlage zum 6. Abschnitt Teil C Nr. 1 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und Nr. 3 zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 04. Mai 2011

gez. Unterschriften